

Leistungskonzept – Allgemeiner Teil

1. Einleitung

2. Gesetzliche Vorgaben

2.1 Schulgesetz § 48

2.2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I, § 6 (APO-SI)

2.3 Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu den zentralen Lernstandserhebungen

2.4 Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe, §§ 13 – 17 (APO-GOST)

3. Grundsätze der Leistungsbewertung in der Sek I

3.1 Bezugsnormen für die Leistungsbewertung

3.2 Klassenarbeiten

3.2.1 Anzahl und Umfang

3.2.2 Lernstandserhebung

3.3 Bewertung der Sonstigen Mitarbeit

3.3.1 Kriterien zur Beurteilung der mündlichen Leistung

1. Einleitung

Leistungen und deren Bewertung zählen zu den zentralen, gleichzeitig aber auch sensibelsten Aspekten des Schullebens. Sie dienen dazu, feststellen und einordnen zu können, inwieweit im Unterricht vermittelte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten tatsächlich erworben worden sind. Neben der pädagogischen Berücksichtigung persönlicher und sozialer Faktoren bildet die Leistungsbewertung die Grundlage für die weitere Förderung der Schülerinnen und Schüler, für Beratungsgespräche sowie für Schullaufbahnentscheidungen.

Das vorliegende Leistungskonzept dient dazu, die am CBG geltenden Grundsätze der Leistungsfeststellung und -bewertung für alle Fächer der Sekundarstufen I und II zu dokumentieren. Es orientiert sich an den geltenden gesetzlichen Vorgaben, von denen die wichtigsten im Folgenden aufgeführt sind. Die Darstellung weiterer rechtlicher Details, etwa zum Zentralabitur oder zum Erwerb des Latinums, würde an dieser Stelle den Rahmen sprengen. Wir verweisen daher auf die Seite des Schulministeriums (www.schulministerium.nrw.de).

In einem allgemeinen Teil (Kap. I, 3 und I, 4) werden zunächst fachübergreifende Standards formuliert. Der zweite Teil (Kap. II) beschreibt die fachspezifischen Leistungsanforderungen und die sich daraus ergebenden fachinternen Kriterien der Leistungsbewertung.

2. Gesetzliche Vorgaben

Die für die Leistungsbewertung verbindlichen Grundsätze und Verfahrensvorschriften sind in den folgenden Gesetzestexten und Erlassen festgelegt:

2.1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG; Stand 1.1.2011)

Vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010

§ 48 Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

1. sehr gut (1) Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
2. gut (2) Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. befriedigend (3) Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. ausreichend (4) Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. mangelhaft (5) Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6. ungenügend (6) Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(6) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.

§ 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich

- (1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 Schulgesetz NRW.
- (2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.
- (3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.
- (4) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.
- (5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Absatz 4 Schulgesetz NRW sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.
- (6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.
- (7) Bei einem Täuschungsversuch
 1. kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
 2. können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden oder
 3. kann, sofern der Täuschungsversuch umfangreich war, die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.
- (8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden. In den modernen Fremdsprachen können Klassenarbeiten mündliche Anteile enthalten. Einmal im Schuljahr kann eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden.

§ 6 Absatz 8 Satz 4 ist erst ab 1. August 2014 in Kraft (vgl. § 47 Absatz 3):

Im Fach Englisch wird im letzten Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt.¹
- (9) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt

¹ Konkrete Regelungen finden sich im Leistungskonzept des Faches Englisch.

Zentrale Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten)

1. Grundsätze und Ziele

1.1 Zentrale Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten) dienen als Diagnoseinstrument der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der schulischen Arbeit (§ 3 Abs. 2 bis 4 SchulG). Sie überprüfen die langfristig erworbenen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Die Aufgaben der Lernstandserhebungen orientieren sich an den Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz.

1.2 Die Lernstandserhebungen sollen Lehrkräfte dabei unterstützen, die Kompetenzen ihrer Klassen bzw. Kurse festzustellen und eine schulübergreifende Standortbestimmung der erreichten Leistungen vorzunehmen. Die Ergebnisse geben Hinweise auf Stärken und Schwächen der Lerngruppen und unterstützen die Unterrichtsentwicklung.

1.3 Lernstandserhebungen sind keine Grundlage der Empfehlung für die Schulform gemäß § 11 Abs. 4. SchulG. Sie werden nicht als Klassenarbeit gewertet und nicht benotet.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Leistungsbewertung

3.1 Die Fachlehrkräfte geben den einzelnen Schülerinnen und Schülern ihre Ergebnisse bekannt. Die Erziehungsberechtigten werden durch die Fachlehrkräfte mit einem landeseinheitlichen Formblatt über die Ergebnisse ihres Kindes, das Ergebnis der Klasse, die ihr Kind besucht, sowie das Ergebnis der Schule informiert.

3.2 In den Fachkonferenzen und der Lehrerkonferenz werden die Ergebnisse beraten und Konsequenzen für die schulische Arbeit festgelegt.

3.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter berichtet in der Schulkonferenz unter Berücksichtigung der Referenzwerte über die Ergebnisse der beteiligten Klassen und der Schule sowie über die Konsequenzen für die schulische Arbeit.

3.4 Die Schulen berichten der Schulaufsicht über ihre Ergebnisse. Die Ergebnisse der einzelnen Schulen werden in einer Datenbank zentral erfasst und für die Ermittlung der landesweiten Referenzwerte sowie schulübergreifende Auswertungen herangezogen.

3.5 Die Aufgabenhefte der Schülerinnen und Schüler verbleiben nach der Durchführung zunächst bei der Schule. Erziehungsberechtigten ist auf Wunsch Einblick in die Schülerhefte ihrer Kinder zu gewähren. Die Aufgabenhefte werden von der Schule bis zum Ende des Schuljahres aufbewahrt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Schülerhefte danach zurück.

3. Abschnitt: Leistungsbewertung

§ 13 Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich

(1) Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 15). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote.

(2) Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach deren Umfang und der richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Art der Darstellung. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 16 Abs. 2 in der Qualifikationsphase. Im Übrigen gelten die in den Lehrplänen festgelegten Grundsätze.

(3) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Kurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Kursabschlussnote in Kursen des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase wird vor der ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses bekannt gegeben.

(4) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet (§ 48 Abs. 5 SchulG).

(5) Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung feststellen (§ 48 Abs. 4 SchulG).

(6) Bei einem Täuschungsversuch

a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,

b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,

c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.

(7) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

§ 14 Beurteilungsbereich „Klausuren“ und „Projekte“

(1) In der Einführungsphase sind in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen je Halbjahr zwei, in einem gesellschaftswissenschaftlichen und einem naturwissenschaftlichen Fach je Halbjahr ein bis zwei Klausuren zu schreiben. Die Schülerin oder der Schüler kann weitere Grundkursfächer als Fächer mit Klausuren wählen. Eine Klausur in den Fächern Deutsch und Mathematik wird landeseinheitlich zentral gestellt.

(2) In den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase sind in den zwei Leistungskursfächern und in mindestens zwei von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Grundkursfächern je zwei Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen die Abiturfächer, Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, in jedem Fall die in der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprachen, und das gemäß § 11 Abs. 5 gewählte Pflichtfach sein. Im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase ist im ersten bis dritten Abiturfach und in den in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprachen je eine Klausur zu schreiben.

(3) In der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses.

(4) In einer Woche dürfen für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Regel nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. Die Klausuren sind in der Regel vorher anzukündigen. An einem Tag darf in der Regel nur eine Klausur geschrieben werden. Für die Klausuren gelten im Übrigen die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe. Die Aufgabenstellung muss auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten.

(5) Die Klausuren werden nach Benotung und Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern diesen mit nach Hause gegeben, damit die Eltern Kenntnis nehmen können; sie sind auf Verlangen spätestens nach einer Woche an die Schule zurückzugeben.

(6) Am Ende der Projektkurse wird eine Jahresnote erteilt, die sich zu gleichen Teilen aus der Abschlussnote der beiden Halbjahresleistungen im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ und einer weitgehend eigenständigen Dokumentation, die in Umfang und Anforderungen den Ergebnissen zweier Schulhalbjahre entspricht, zusammensetzt. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt sind, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar sein.

§ 15 Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

(1) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit gemäß § 14 Abs. 3 sowie der Dokumentation im Projektkurs gemäß § 11 Abs. 8.

(2) Die Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.

§ 16 Notenstufen und Punkte

(1) Die in der Einführungsphase erbrachten Schülerleistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG bewertet.

(2) Die in der Qualifikationsphase erteilten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten werden in Punkte übertragen. Dafür gilt folgender Schlüssel:

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	(15 – 13 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	(12 – 10 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	(9 – 7 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	(6 – 5 Punkte)	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	(4 Punkte)	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen.*)
mangelhaft	(3 – 1 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	(0 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 17 Besondere Lernleistung

1) Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl (§ 29) kann Schülerinnen und Schülern eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb oder die Ergebnisse des Projektkurses oder eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projektes gelten.

(2) Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bei der Schule angezeigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die als Korrektor vorgesehen ist, ob die vorgesehene Arbeit als besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. In einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, das im Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Schulleitung stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Fachprüfungsausschuss (§ 26) die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Die Endnote wird aufgrund der insgesamt in der besonderen Lernleistung und im Kolloquium erbrachten Leistungen gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt. (3) Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar und bewertbar sein.

(4) In der besonderen Lernleistung sind maximal 15 Punkte erreichbar, die vierfach gewertet werden (§ 29 Abs. 2 und 4).

Weitere Details sind einsehbar unter:

http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/APO_GOSt_Oberstufe2011.pdf

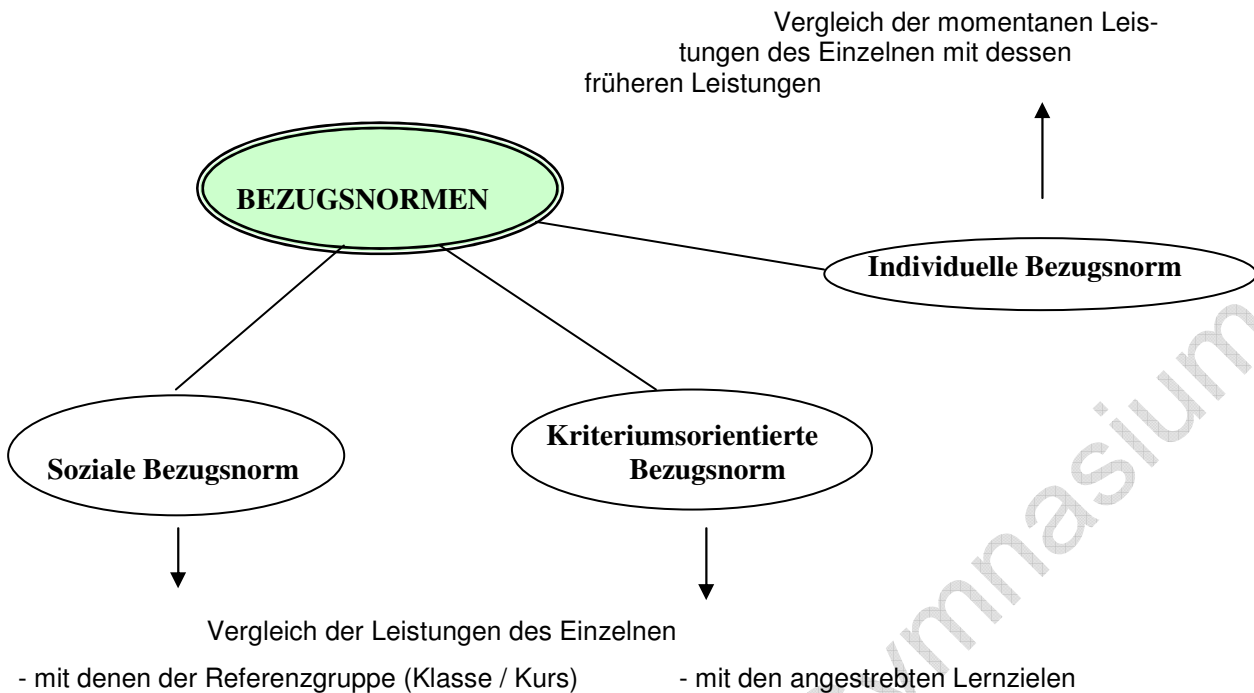
3. Grundsätze der Leistungsbewertung

Da die Leistungsbewertung eine wichtige Grundlage für die weitere Entwicklung und Förderung ist, soll der Leistungsstand den Schülerinnen und Schülern vierteljährlich bekannt gemacht werden. Darüber hinaus hat jede(r) Schüler/in das Anrecht darauf, in vertretbaren zeitlichen Abständen und unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungszeit eine Information über seinen/ihren aktuellen Leistungsstand mit Hinweisen zu etwaigen Verbesserungsmöglichkeiten zu erhalten. Die Bekanntgabe soll jeweils im Klassenbuch/Kursheft vermerkt werden.

Bei Minderleistungen erhalten die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten im Zusammenhang mit den Halbjahreszeugnissen individuelle Lern- und Förderempfehlungen, in denen die festgestellten Defizite erläutert und Wege zur Verbesserung aufgezeigt werden. Diese schriftlichen Empfehlungen ersetzen nicht das persönliche Gespräch aller Beteiligten am Elternsprechtag oder bei individuell anberaumten Terminen, um Perspektiven für die weitere Lernentwicklung auch besprechen zu können. Das CBG verzichtet auf feste Sprechzeiten, die wir als Einschränkung der Kommunikation sehen, sondern setzt – abgesehen von den allgemeinen Sprechtagen - auf die bewährte und flexiblere Methode individueller Terminvereinbarungen.

Die jeweils geltenden Kriterien der Leistungsbewertung sollen den Schülerinnen und Schülern zu Beginn eines Schuljahres (bei Fach- bzw. Lehrerwechsel auch zu Beginn des zweiten Halbjahres) transparent gemacht werden. Dies gilt für die schriftlichen Arbeiten ebenso wie für alle Teilleistungen, die in die Bewertung der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ (kurz: „Sonstige Mitarbeit“) einfließen. Auch diese Bekanntgabe soll schriftlich vermerkt werden.

3.1 Bezugsnormen für die Leistungsbeurteilung



Das Schaubild verdeutlicht den in der APO GOst (§ 13, Absatz 1) formulierten Grundsatz, dass eine „rein rechnerische Bildung“ der Abschlussnote auf Grundlage der Einzelnoten aus Klassenarbeiten/Klausuren und Sonstiger Mitarbeit unzulässig ist, vielmehr die „Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen“ ist.

3.2 Klassenarbeiten

Schriftliche Klassenarbeiten sind soweit möglich gleichmäßig auf die Schulhalbjahre zu verteilen, in einem Zeitraum von bis zu drei Wochen zu korrigieren und zu benoten, zurückzugeben und zu besprechen. Vor der Rückgabe und Besprechung darf in demselben Fach keine neue Klassenarbeit geschrieben werden. Pro Tag darf insgesamt nur eine schriftliche Klassenarbeit geschrieben werden, in einer Woche sollen nicht mehr als zwei Arbeiten angesetzt werden. Das Schreiben einer Klassenarbeit und eines Tests an einem Tag ist zulässig, soll aber vermieden werden, das Schreiben einer Klausur und eines Tests an einem Tag ist nicht zulässig.

Grundsätzlich wird die Transparenz der Bewertung durch die Formulierung eines Erwartungshorizontes hergestellt. Inwieweit dieser den Schülern und Schülerinnen in schriftlicher Form an die Hand gegeben oder mündlich im Rahmen einer Nachbesprechung der Arbeit mitgeteilt wird, bleibt dem jeweiligen Fachlehrer überlassen. Neben der Ziffernote sollen schriftliche Leistungen auch durch kurze verbale Informationen, sei es am Rand und/oder im Zusammenhang mit der Gesamtbenotung, erläutert werden. Zu weiteren De-

tails wie fachspezifischen Vorgaben und Kriterien vergleichen Sie bitte die Hinweise des jeweiligen Faches.

3.2.1 Anzahl und Umfang

Die Anzahl der Klassenarbeiten und deren Umfang sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Klasse	Deutsch		Englisch (1. FS)		Franz./Latein (2. FS)		Mathematik		Differenzierungsbereich	
	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer
5	6	1	6	bis zu 1			6	1		
6	6	1	6	1	6	bis zu 1	6	1		
7	6	1 - 2	6	1	6	1	6	1		
8	5 (3/2)*	1 - 2	5 (3/2)*	1 - 2	5 (L: 2/3; F: 3/2)*	1	5 (3/2)*	1 - 2	4	1 - 2
9	4	2 - 3	4	1 - 2	4	1 - 2	4	1 - 2	4	1 - 2

* Verteilung auf die beiden Halbjahre

(rechtliche Grundlage:

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/AnzahlKlassenarbeiten.html>)

Die Lernstandserhebung im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 8 ist nicht eingerechnet.

3.2.2 Lernstandserhebung

In zweitem Halbjahr der Klasse 8 werden die Lernstandserhebungen in den Fächern **Deutsch**, **Mathematik** und **Englisch** durchgeführt. Sie beziehen sich auf zentral festgelegte, jährlich wechselnde Teilleistungsbereiche dieser Fächer. Die Teilnahme an den Lernstandserhebungen ist für alle Schülerinnen und Schüler der achten Klassen verpflichtend.

Die Lernstandserhebungen dienen ausschließlich als Instrument der Diagnose für die schulinterne Entwicklungsarbeit. Sie werden daher nicht als weitere Klassenarbeit gewertet und nicht benotet (vgl. oben Runderlass d. MSW v. 20.12.2006 BASS 12 - 32 Nr. 43, 1.3). Dementsprechend dürfen sie auch bei der Notenfindung im jeweiligen Fach nicht berücksichtigt werden.

Verwiesen sei auf die Seite des Schulministeriums (Stichwort „Lernstandserhebungen“), wo weitere Informationen für Schüler und Eltern bereitgestellt sind.

3.3 Bewertung der Sonstigen Mitarbeit

Der Bereich „Sonstige Mitarbeit“ umfasst die Qualität, Quantität und Kontinuität der im Unterricht erbrachten mündlichen, schriftlichen und praktischen Beiträge. Hierzu zählen

neben der mündlichen Leistung im engeren Sinne z.B. kurze schriftliche Übungen, Referate, Protokolle, Heftführung und vieles mehr. Da Anforderungen und Bedingungen der einzelnen Fächer und Jahrgangsstufen differieren, sei an dieser Stelle auf die fachspezifischen Hinweise verwiesen. Während in der Sekundarstufe II bei den Fächern der Fächergruppe 1 („Hauptfächer“) eine grundsätzlich gleichrangige Gewichtung der beiden Teilbereiche im Verhältnis von 50:50 per Gesetz vorgegeben ist (vgl. dazu oben APO-GOST § 13, Abs. 1), sind die „Sonstigen Leistungen“ in der Sekundarstufe I „angemessen“ zu berücksichtigen (vgl. dazu oben Schulgesetz § 48, Abs. 2 und APO SI § 6, Abs. 2) Nähere Erläuterungen hierzu finden sich in den Leistungskonzepten der betroffenen Fächer.

Hausaufgaben/Lernzeitaufgaben „werden in der Regel nicht zensiert, sollten jedoch unter pädagogischen Aspekten Anerkennung finden“ (vgl. Hausaufgaben-Erlass; Stand: 1. 7. 2012).

In den Fächern der Fächergruppe II („Nebenfächer“) dürfen innerhalb eines Schulhalbjahres bis zu zwei schriftliche Überprüfungen („Tests“) zu im Unterricht behandelten Themengebieten durchgeführt werden, die in der Sekundarstufe I eine Länge von 20 Minuten (zuzüglich der Zeit für Erläuterungen), in der Sekundarstufe II eine Länge von 30 Minuten nicht überschreiten dürfen. Nicht betroffen von der Beschränkung der Anzahl sind schriftliche Überprüfungen von Hausaufgaben. Auch die in den Fremdsprachen durchgeführten Vokabel-/Grammatiktests unterliegen keiner zahlenmäßigen Begrenzung.

3.3.1 Kriterien zur Beurteilung der mündlichen Leistung

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anforderungen an die mündliche Leistung im Rahmen der „Sonstigen Mitarbeit“ und deren Beurteilung. Die Anforderungen an die Selbstständigkeit der erbrachten Leistung steigen in Abhängigkeit zur erreichten Klassen-/Jahrgangsstufe.

Die Beschreibung versucht jeweils eine alle Fächer einbeziehende Formulierung zu gewährleisten. Zu speziellen Anforderungen der einzelnen Fächer vgl. jeweils dort.

Beschreibung der Leistung Der Schüler/ die Schülerin zeigt ...	Bewertung	Note/Punkte
... ein sehr hohes Maß an unterrichtlicher Beteiligung, weit überdurchschnittliche Kenntnisse, ein vertieftes Verständnis schwieriger Sachverhalte, erkennt selbstständig ein Problem, kann dieses in einen größeren Zusammenhang einordnen sowie in einer klaren und prägnanten sprachlichen Form sachgerecht und ausgewogen beurteilen.	Die Leistung entspricht den Anforderungen in ganz besonderem Maße.	Note: 1 (13 – 15 Punkte)

... ein hohes Maß an unterrichtlicher Beteiligung, überdurchschnittliche Kenntnisse, Verständnis schwieriger Sachverhalte, erkennt ein Problem, kann dieses in den Zusammenhang einordnen sowie in einer klaren sprachlichen Form darstellen und beurteilen.	Die Leistung entspricht in vollem Umfang den Anforderungen.	Note: 2 (10 – 12 Punkte)
... ein durchschnittliches Maß an unterrichtlicher Beteiligung und Kenntnissen, kann Daten im Wesentlichen zutreffend wiedergeben, erkennt Zusammenhänge und Probleme aus vorher behandeltem Stoff und kann diese in einer meist angemessenen sprachlichen Form darstellen.	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.	Note: 3 (7 – 9 Punkte)
... nur unregelmäßige Beteiligung im Unterricht, die Kenntnisse sind lückenhaft und beschränken sich weitgehend auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus vorher behandeltem Stoff.	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht im Ganzen aber noch den Anforderungen.	Note: 4 (4 – 6 Punkte)
... selten Beteiligung im Unterricht und kann auf Nachfrage nur vereinzelt Kenntnisse auf Grundlage des behandelten Stoffes nachweisen.	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, notwendige Grundkenntnisse sind jedoch vorhanden und die Mängel in absehbarer Zeit behebbar.	Note: 5 (1 – 3 Punkte)
... keine Beteiligung im Unterricht und kann auch auf Nachfrage keine Kenntnisse auf Grundlage des behandelten Stoffes nachweisen.	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Selbst Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht zu beheben sind.	Note: 6 (0 Punkte)